

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach
mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 29. Juli 2004
vom 31. Januar 2012**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 29. Juli 2004 (AB Uni 10/2004, S. 383 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

§ 1	Aufgabe der Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6	Teilprüfungen, Prüfer
§ 7	Anmeldung zu Teilprüfungen
§ 8	Durchführung von Teilprüfungen
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Teilprüfungen
§ 11	Konto über Teilprüfungen
§ 12	Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung
§ 13	Grundstudium
§ 13a	Erbringung von Leistungen des Grundstudiums ab Wintersemester 2011/12
§ 14	Zwischenprüfung

§ 15	Hauptstudium
§ 16	Magisterprüfung
§ 17	Geltungsbereich der Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät
§ 18	Studienberatung
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung
§ 20	Übergangsbestimmungen
Anhang I	Umrechnungstabelle

2. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Studium des Nebenfaches „Zivilrecht“ gliedert sich in ein Grundstudium von 16 Semesterwochenstunden (SWS) oder 12 SWS bei Belegung der Veranstaltungen nach § 13a und ein Hauptstudium von 18 SWS.“

3. § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:

„³Bei Belegung von Veranstaltungen gem. § 13a können Teilprüfungen auch in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.“

4. § 13 a wird neu hinzugefügt:

„§ 13 a

Erbringung von Leistungen des Grundstudiums ab Wintersemester 2011/2012

Wer das Grundstudium vor dem Wintersemester 2011/12 noch nicht vollständig abgeschlossen hat, muss zum erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums folgende Leistungen erbringen:

- anstelle der Veranstaltungen zum öffentlichen Recht gem. § 13 Abs. 2: Erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen des Instituts für Politikwissenschaft Öffentliches Recht I (Wintersemester) und Öffentliches Recht II (Sommersemester) mit einer Semesterabschlussklausur zu der letztgenannten Vorlesung (4 SWS, 6 Leistungspunkte),
- anstelle der Veranstaltungen zum Zivilrecht gem. § 13 Abs. 2: Erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Privatrecht für Studierende der Wirtschaftswissenschaft (Sommersemester) mit Semesterabschlussklausur oder mündlicher Prüfung (4 SWS, 6 Leistungspunkte)

5. **§ 14 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„³Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse in den in § 13 Abs. 1 oder § 13 a genannten Rechtsbereichen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt.“

6. **§ 14 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„⁴Ist die für den Abschluss der Zwischenprüfung erforderliche Anzahl von 12 Leistungspunkten erreicht, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.11.2011.

Münster, den 31.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles